

7. Kann ein Notar, und eventuell von welchen Gesichtspunkten aus, für ein Versehen seines Bureaupersonals verantwortlich gemacht werden? Haftung des letzteren.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 28. Juni 1901 i. S. H. (Kl.) w. R. u. R. (Bekl.).
Rep. III 117/01.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat am 20. Juni 1900, dem letzten Tage der Protestfrist, morgens 9¹/₂ Uhr einen domizilierten Wechsel auf das Bureau des Beklagten zu 1, des Notars R., gebracht, um ihn durch diesen protestieren zu lassen. Bei Abwesenheit des Beklagten zu 1 nahm dessen Bureauvorsteher, der Beklagte zu 2, den Wechsel und Auftrag

entgegen und versicherte noch dem Kläger, der darauf aufmerksam machte, daß der laufende Tag der letzte für Erhebung des Protestes sei, er möge außer Sorge sein, bei ihnen würde nichts versäumt. Der Beklagte zu 2 legte dann aber den Wechsel seinem Dienstherrn, dem Beklagten zu 1, erst abends nach 6 Uhr vor, sodaß die Protestfrist versäumt wurde, und, da der Wechsel ein domizilierter war, somit jeder wechselmäßige Anspruch — abgesehen von der etwaigen Vereicherungsklage aus Art. 83 B.O. — für Kläger verloren gegangen ist, so hat er nunmehr gegen beide Beklagte auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen Klage erhoben.

Beide Vorinstanzen haben der Klage gegen den Beklagten zu 1, den Notar, stattgegeben, die Klage gegen den Beklagten zu 2, den Bureauvorsteher, dagegen abgewiesen, indem sie ausführen: In der Bestellung des Beklagten zu 2 zum Bureauvorsteher liege die Bestellung desselben zum Vertreter des Beklagten zu 1 im Verkehr mit dem Publikum, soweit es sich nicht um die Aufnahme der Notariatsakte selbst handle, insbesondere zu seiner Vertretung zur Entgegennahme von Aufträgen. Mit der Entgegennahme des Protestauftrages seitens des Bureauvorstehers sei daher ein Dienstvertrag gemäß § 675 B.G.B. zwischen dem Kläger und dem verklagten Notar zustande gekommen, und dieser hafte, da der Schuldner nach § 278 B.G.B. ein Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bediene, wie ein eigenes Verschulden zu vertreten habe, für das Versehen, das sein Gehilfe sich durch die verzögerte Vorlegung des Wechsels habe zu schulden kommen lassen. Andererseits hafte der letztere, der Bureauvorsteher, nicht, da die Wirkungen des von ihm als Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäftes unmittelbar und ausschließlich für den Vertretenen eingetreten, ein Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Kläger daher nicht zustande gekommen sei.

Diese Ausführungen sind rechtsirrig. Sie beruhen auf einer Verwechslung der Entgegennahme des Auftrages bezw. des Angebotes des Dienstvertrages des § 675 B.G.B. behufs Übermittlung mit der Annahme des Vertragsangebotes. Mag auch der Bureauvorsteher kraft seiner Stellung zur Entgegennahme und Übermittlung der Aufträge bezw. Dienstvertragsofferten als bevollmächtigt gelten, so fehlt es doch an jedem Grunde für die Annahme, daß er auch

zum Abschlusse des Dienstvertrages oder Auftrages (§ 675 B.G.B.) bevollmächtigt sei. Nur der Notar selbst kann beurteilen, ob er das Notariatsgeschäft, dessen Besorgung ihm angetragen wird, ausführen kann und darf, ob das Geschäft rechtlich überhaupt zulässig, ob er aus besonderen persönlichen Gründen an der Aufnahme des betreffenden Notariatsaktes behindert, ob seine Zeit bereits anderweit besetzt ist u. Die Annahme ist daher unmöglich, daß der Notar ein für allemal seinen Bureauvorsteher bevollmächtigt habe, für ihn einen bindenden Dienstvertrag nach § 675 B.G.B. abzuschließen, für ihn die Verpflichtung einzugehen, ein Notariatsgeschäft vorzunehmen. Durch die Entgegennahme des Wechsels und Protestauftrages war daher ein Vertragsverhältnis zwischen dem Notar und Kläger noch nicht zustande gekommen. War aber ein Vertragsverhältnis zwischen Notar und Kläger nicht vorhanden, dann trifft auch der § 278 B.G.B., welcher ein solches bestehendes Schuldverhältnis voraussetzt, im vorliegenden Falle nicht zu: „hat ein Verschulden solcher Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, zu vertreten“. Ebenso wenig kann aber auch Kläger sich auf den § 831 B.G.B. berufen, da dieser eine hier nicht in Frage stehende unerlaubte Handlung des Gehilfen voraussetzt. Endlich kann auch nicht in dem Versuche des Notars, den Protest nach 6 Uhr abends noch aufzunehmen, eine nachträgliche Genehmigung eines Vertragsabschlusses des Bureauvorstehers gefunden werden, sondern nur eine eigene Annahme des Dienstauftrages, wie er zu der Zeit, als er ihm zuging, überhaupt nur noch möglich war (d. i. eine Protestaufnahme mit Zustimmung des Protestanten). Der einzige Gesichtspunkt, von dem denkbarerweise eine Haftung des Beklagten zu 1 für das Verschulden des Bureauvorstehers hergeleitet werden könnte, ist der, ob etwa darin, daß der Notar eine Person zu dem Zwecke anstellt, daß ihr in seiner Abwesenheit auch Anträge an ihn, damit sie ihm übermittelt werden, abgegeben werden können, zugleich ein stillschweigendes Garantieverprechen zu finden ist, daß diese Personen ihre Pflichten sorgfältig erfüllen, insbesondere also auch Anträge innerhalb der gehörigen Zeit an ihren Prinzipal weiter befördern. Hierüber hat sich das Berufungsgericht noch nicht ausgesprochen, und es erscheint umso weniger angemessen, diese keineswegs zweifellose Frage von hier aus direkt zu entscheiden, als die thatsächliche Stellung des Beklagten zu 2 noch

nicht völlig aufgeklärt ist, insbesondere die unter Beweis gestellten Behauptungen des Klägers, daß Beklagter zu 2 auch Vollmacht in Notariatssachen habe, daß er ausdrücklich vom Beklagten zu 1 beauftragt gewesen sei, für ihn Wechsel zwecks Erhebung des Protestes in Empfang zu nehmen, und daß er auch seit Jahren Wechsel zwecks Erhebung des Protestes in Empfang genommen habe, einmal in ihrer Bedeutung teilweise nicht zweifelsfrei, andererseits aber auch vom Beklagten zu 1 ausdrücklich bestritten sind. Hiernach rechtfertigt es sich, soweit der Beklagte zu 1 in Frage steht, unter insoweitiger Aufhebung des angefochtenen Urtheiles die Sache zu andermweiter Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Was dagegen den mitbeklagten Bureauvorsteher R. anlangt, so zerfällt der Entscheidungsgrund der Vorinstanzen ohne weiteres damit, daß R. als Stellvertreter des Notars überhaupt einen Vertrag nicht abgeschlossen hat. Denn alsdann fehlt es an jedem Grunde, in der Übernahme des Wechsels und Auftrages zur Weitergabe an seinen Prinzipal, zumal mit der Bemerkung, es werde nichts versäumt werden, nicht einen übernommenen Auftrag zu finden, aus dem er dem Auftraggeber haftet. Insbesondere steht auch die offen gelassene Möglichkeit, daß der Notar eine Garantie für eine ordnungsmäßige Thätigkeit seines Angestellten übernommen habe, der Annahme eines weiteren Auftragsverhältnisses zwischen R. und dem Kläger in keiner Weise entgegen. Diesem Auftrage hat aber unbestritten R. in schuldhafter Weise nicht entsprochen, und die Klage erscheint daher gegen ihn ohne weiteres begründet, sodaß insoweit unter Aufhebung der Urtheile der Vorinstanzen von hier aus durcherkannt werden konnte.“ . . .